

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen B.E.S.T. Kommunikation (nachstehend "Agentur") und ihrer Auftragsgeber (nachstehend "Werbungtreibende") zu verstehen.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zwischen Agentur und Werbtreibenden zu Grunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Eigene Bedingungen des Werbtreibenden werden nur Vertragsbestandteil wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

1. Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammen- arbeit mit den Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

2. Die Agentur arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Werbtreibenden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und Interessen des Werbtreibenden insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter in jeder möglichen Form zu vertreten.

3. Die Agentur gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzustellende Produkte und Dienstleistungen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers während des ungekündigten Agenturvertrages keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

4. Bei der Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Werbtreibenden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel und Kostenvoranschläge zur Bewilligung vorzulegen. Die Werbeagentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur für die Ausführung ihrer Dienstleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsentwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet sie 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale, bei Auftragswert unter 250 Euro 25%.

Für Aufträge, die im Namen auf Rechnung des Werbtreibenden erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Werbtreibenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.

5. Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbtreibende damit an, das die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die vorgelegte Preisliste der Agentur. Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitung oder erfolgten Beratungen.

6. Der Werbtreibende verpflichtet sich die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, so weit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.

Der Werbtreibende verpflichtet sich der Agentur nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

7. Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dieses auf der jeweils günstigsten Berechnungsgrundlage der Agentur. Separat berechnet werden Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaf- fungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Litho, Druck, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, Leistungen hinzugezogener Spezial Unternehmungen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand.

Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen deren Höhe sich am Verhältnis

zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglichen geschuldeten Leistungen orientiert. Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Werbtreibenden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.

8. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird seitens der Agentur keine Gewähr übernommen.

9. Der Werbtreibende ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

10. Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungshilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Werbtreibenden ab.

Die Agentur selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen.

Nach der Druckreifeerklärung durch den Werbtreibenden ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Werbtreibende von sich aus Korrekturen vornehmen läßt, entfällt jede Haftung der Agentur. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, Entwürfe vorher juristisch überprüfen zu lassen.

11. Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts erwirbt der Werbtreibende nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten Zweck.

Geht die Verwendung darüber hinaus auch nach Ablauf des Vertrages und auch wenn kein Anspruch auf Urheberrecht erhoben wird oder erhoben werden kann, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.

Auslandsrecht oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mit- übertragen, sofern nicht besonderer Abschluss erfolgt.

Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigung haftet der Werbtreibende.

Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbtreibenden hinzuweisen.

Belegexemplare sind der Agentur nach Fertigstellung ohne besondere Anforderung zu übergeben.

12. Das Agenturhonorar incl. evtl. verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer ist 8 Tage nach Rechnungsdatum zu übergeben.

Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Werbtreibenden rein netto fällig. Bei Neukunden, oder im Einzelfall nach Ankündigung, besteht Einigkeit darüber, das 50% der Gesamtkosten bei Auftragsvergabe, sowie 50% bei Fertigstellung an die Agentur durch den Werbtreibenden fällig werden.

Zielüberschreitungen werden mit 5% Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Auseinandersetzungen gleich welcher Art ist Neu-Ulm.

Senden, 01.01.2002